

Förderrichtlinie für die Partnerschaft für Demokratie Kreis Steinfurt

1. Vorbemerkung

Der Kreis Steinfurt bzw. das Kommunale Integrationszentrum Kreis Steinfurt fördert freiwillig im eigenen Ermessen auf Grundlage und nach Maßgabe dieser Richtlinie Vorhaben, die gemäß dem Handlungskonzept gegen Extremismus, Rassismus und Antisemitismus der Demokratiestärkung im Kreis Steinfurt dienen.

2. Fördergegenstand

Grundsätzlich ist jede Veranstaltung, jedes Projekt, jedes Vorhaben förderfähig, das dem Ziel der Demokratiestärkung im Kreis Steinfurt dient. Entsprechend des Handlungskonzeptes gegen Extremismus, Rassismus und Antisemitismus liegt der Schwerpunkt auf der Demokratiestärkung von jungen Menschen.

Förderfähig sind nur die für die Organisation und Durchführung der Maßnahme entstehenden Personal- und Sachkosten.

Im Einzelfall wird nach pflichtgemäßem Ermessen über die Förderwürdigkeit entschieden. Kriterien zur Bewertung der Förderwürdigkeit sind:

- Bedeutung des Fördervorhabens für die Demokratiestärkung in der Region/Kommune
- Besonderer Innovationscharakter und Nachhaltigkeit des Vorhabens
- Wirtschaftlichkeit des Vorhabens
- Anzahl der Teilnehmenden

Eine Förderung wiederkehrender gleichartiger Projekte ist in der Regel nicht vorgesehen.

3. Förderhöhe

Die Förderhöhe wird individuell geprüft und bewilligt. Es werden in der Regel maximal dreistellige Beträge bewilligt. Die Förderung wird in Form einer Zuschussfinanzierung durch einen Zuwendungsbescheid gewährt. In der Regel ist ein Anteil an Eigenmitteln oder weiteren Drittmitteln erforderlich.

Die individuelle Förderhöhe darf die Höhe der nachgewiesenen förderfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten. Eine Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

4. Förderverfahren

4.1. Eine Förderung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich, unter Verwendung eines verbindlich zu nutzenden Vordrucks zu stellen und muss Angaben zum Antragssteller oder zur Antragstellerin, zur beantragten Maßnahme, zum

Durchführungszeitraum, zu den erwarteten Teilnehmereanzahlen und zu den voraussichtlichen Gesamtkosten mit Angabe über beantragte Drittmittel enthalten.

4.2. Anträge können laufend unterjährig gestellt werden. Vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides oder der Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn darf die Maßnahme nicht begonnen werden.

4.3. Über die zweckentsprechende Verwendung der Förderung ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

5. Allgemeine Förderungsgrundsätze

5.1. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

5.3. Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt grundsätzlich erst nach Durchführung der Maßnahme und auf Grundlage des vom Zuwendungsempfänger eingereichten Verwendungsnachweises.

5.4. Überzahlte, zu Unrecht empfangene, nicht vollständig oder nicht zweckentsprechend verwendete Fördermittel sind unverzüglich zurückzuzahlen.

5.5. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Kreis Steinfurt für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet vom Kalendertag des Zuwendungsbescheides, ein Prüfungsrecht und Einsichtnahme in Bücher, Belege und Inventarlisten einzuräumen und Auskünfte zu erteilen.

5.6. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei allen Dokumentationen und Veröffentlichungen der Maßnahme den Hinweis aufzunehmen, dass die Maßnahme durch das Kommunale Integrationszentrum Kreis Steinfurt gefördert wird.

6. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 15.04.2025 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2029.